



STADT SELIGENSTADT (HESSEN)

Satzungen



Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. 318), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. I S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am _____.2020 nachstehende Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.2018 beschlossen:

I.

§ 2

Betreuungsgebühr

Abs. 5 lautet fortan wie folgt:

Die Betreuungsgebühr gem. Abs. 1 A) ist für das Gesamtjahr kalkuliert und wird in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben. Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Betreuungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen (z. B. bei Fortbildungen des Personals, Betriebsausflügen, Baumaßnahmen usw.) sowie bei Fehlen des Kindes weiter zu zahlen.

Abs. 5 a lautet fortan wie folgt:

Die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühr entfällt, wenn aufgrund von Schließungen oder Betretungsverboten wegen Ereignissen von höherer Gewalt, wozu beispielsweise auch das epidemische oder pandemische Auftreten von Infektionskrankheiten oder Streiks gehören, an insgesamt mehr als 5 Betreuungstagen im Kalenderhalbjahr die Betreuung gemäß der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder nicht oder nur für einen eingeschränkten Personenkreis angeboten werden konnte. Wurde die Betreuungsgebühr bereits entrichtet, ist diese ab dem 6. Betreuungstag, an dem die Betreuung aufgrund der vorgenannten Ereignisse nicht in Anspruch

genommen oder angeboten werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Rückerstattungsbetrag beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Betreuungsgebühr gem. § 2 Abs. 1. Wurde die Betreuungsgebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Betreuungsgebühr zu zahlen.

Die Anträge der Sorgeberechtigten auf Rückerstattung wegen der nicht in Anspruch genommenen Betreuung aus Gründen höherer Gewalt im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. und die Fälligkeit zur Zahlung auch. Anträge im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres und die Fälligkeit zur Zahlung auch.

Abs. 5 b lautet fortan:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie gilt folgende Sonderregelung:

Soweit für die Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 die Betreuung nach § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) wegen der Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnten und auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird die jeweilige Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 nicht erhoben. In diesem Fall gelten die Regelungen von Abs. 5 und Abs. 5a nicht.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 ist pro Tag 1/20 der Betreuungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 auf der Grundlage der tatsächlichen Anwesenheit gemäß der Anwesenheitsliste der Einrichtung zu entrichten, und zwar unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen täglichen Betreuungsumfang.

Die Zahlung ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

II.

§ 3

Verpflegungsgebühr/Getränkegebühr

Abs. 5 lautet fortan wie folgt:

Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind auf Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten für das Gesamtjahr kalkuliert und werden in gleichen monatlichen Pauschalen erhoben. Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen sowie bei Fehlen des Kindes zu zahlen.

Abs. 5 a lautet fortan wie folgt:

Die Pflicht zur Entrichtung der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr entfällt, wenn aufgrund von Schließungen oder Betretungsverboten wegen Ereignissen von höherer Gewalt, wozu beispielsweise auch das epidemische oder pandemische Auftreten von Infektionskrankheiten oder Streiks gehören, die Verpflegung bzw. die Getränke nicht in Anspruch genommen werden konnten. Wurde die Verpflegung – bzw. Getränkegebühr bereits entrichtet, ist diese ab dem 3. Betreuungstag, an dem die Verpflegung und die Getränke aus den vorgenannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte, auf Antrag der

Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Rückerstattungsanspruch beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Verpflegungsgebühr gem. § 3 Abs. 1 bzw. der Getränkegebühr gem. § 3 Abs. 2. Wurde die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr zu zahlen.

Die Anträge der Sorgeberechtigten auf Rückerstattung wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflegung oder Getränke aus Gründen höherer Gewalt im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. und die Fälligkeit zur Zahlung auch. Anträge im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres und die Fälligkeit zur Zahlung auch.

Abs. 5 b lautet fortan wie folgt:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie gilt folgende Sonderregelung:

Soweit für die Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 die Verpflegung oder die Getränke nach der § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) wegen der Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnten und auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird die jeweilige Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 nicht erhoben. In diesem Fall gelten die Regelungen von Abs. 5 und Abs. 5a nicht.

Für die Inanspruchnahme der Verpflegung bzw. der Getränke in der Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 ist pro Tag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr gem. § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 auf der Grundlage der tatsächlichen Anwesenheit gemäß der Anwesenheitsliste der Einrichtung zu entrichten.

Die Zahlung ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

III.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle übrigen Regelungen der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 15.06.2020 gelten unverändert fort.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Seligenstadt, den __.__.2020

Für den Magistrat
der Stadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister